Sitzungsvorlage

Sachbearbeitung/Amt	Datum	Sitzungsform	TOP
Kämmerei	10.11.2025	ÖFFENTLICH	3

Beratungsgegenstand

Hebesatzsatzung zur Grund- und Gewerbesteuer zum 01.01.2026 – Beratung und Beschlussfassung

Sachvortrag mit grundsätzlicher Information

Die allgemeine finanzielle Lage der Kommunen in Baden-Württemberg ist äußerst angespannt. Die zunehmend angespannte Kostensituation, d.h. Kosten aus laufender Verwaltungstätigkeit (operative Kosten wie z.B. Personalkosten) in allen Bereichen wird verschärft durch Erhöhungen der Kreisumlage. Bereits für das Haushaltsjahr 2025 wurde eine Umlageerhöhung des Landkreises ohne eine Erhöhung der Gewerbe- und Grundsteuer aus dem Haushalt in Höhe von ca. 13.000 € kompensiert. Eine weitere Erhöhung der Kreisumlage ist für 2026 prognostiziert. Das Ergebnis aus laufender Verwaltungstätigkeit lag für den Haushaltsplan 2025 bei einem deutlichen Minus von ca. 5000 €. Während Verwaltung und Gemeinderat einen kontinuierlich strikten Kurs zur Haushaltskonsolidierung fahren, ist der weiteren Kostenentwicklung um Umlageerhöhung für die Haushaltsplanung 2026 nur noch mit einer Anpassung der Grundsteuer und Gewerbesteuer zu begegnen.

Die Verwaltung empfiehlt, den aktuellen Hebesatz der Grundsteuer A von 689 % auf 820 %, den aktuellen Hebesatz der Grundsteuer B von 197 % auf 240 % und den aktuellen Hebesatz der Gewerbesteuer von 340 % auf 370 % zum 01.01.2026 anzupassen. Der Hebesatz der Gewerbesteuer wurde zuletzt zum 01.01.2005 erhöht.

Auch werden diese Mehreinnahmen aus Gewerbesteuer und Grundsteuer voraussichtlich nur einen Teil der zukünftigen Kostenentwicklung abfangen bzw. aus der Vergangenheit kompensieren können.

Die Anpassungen der Hebesätze kann über die Haushaltssatzung festgesetzt werden, wenn diese noch im Jahr vor der Anpassung für das Folgejahr beschlossen wird. Sollte die Haushaltssatzung erst im Folgejahr beschlossen werden, muss eine Hebesatzsatzung beschlossen werden.

Da die Haushaltssatzung in diesem Jahr nicht mehr beschlossen wird, müssen die Anpassungen der Grund- und Gewerbesteuer über eine Hebesatzsatzung festgesetzt werden.

Kosten und Finanzierung/ Einnahmen

Durch die Anpassung der Grundsteuer ergeben sich, im Vergleich zum Planansatz 2025, voraussichtlich Mehreinnahmen bei der Grundsteuer A (Planansatz 13.500 €) in Höhe ca. 2.950 € und bei der Grundsteuer B (Planansatz 66.500 €) in Höhe von ca. 12.650 €.

Bei der Gewerbesteuer ergeben sich bei einem Vergleichswert von zuvor 200.000 € Gewerbesteuer-Mehreinnahmen in Höhe von ca. 17.650 €. Die Gewerbesteuer verbleibt jedoch nicht in voller Höhe bei der Gemeinde, es muss die Gewerbesteuerumlage abgeführt werden und sie hat Auswirkungen auf die FAG Berechnung.

Frühere Behandlungen des Beratungsgegenstands

-

Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat beschließt die neue Hebesatzsatzung zur Grund- und Gewerbesteuer zum 01.01.2026.

Befangenheit*

* Bei den hier aufgeführten Mitgliedern des Gemeinderats besteht dem Kenntnisstand der Verwaltung nach ein Hinweis auf Befangenheit nach §18 GemO. Tatsächlich liegt es in der Verantwortung des ehrenamtlich Tätigen, Tatbestände, die eine Befangenheit begründen können, nach §18 Abs. 4 Satz 1 selbstständig anzuzeigen oder zu verneinen. In Zweifelsfällen, insbesondere, wenn der Betroffene das Vorliegen von Befangenheitsgründen bestreitet, entscheidet der Gemeinderat. (VwV GemO)

Anlagen

- Hebesatzsatzung zur Grund- und Gewerbesteuer